

## Position des VAUNET zum Regierungsentwurf zur 12. GWB-Novelle

Datum 1. September 2026

VAUNET begrüßt den vom Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurf zur 12. GWB-Novelle. Mit der kartellrechtlichen Gleichstellung privater Rundfunkanbieter mit der Presse bei rundfunkwirtschaftlichen Kooperationen wird ein langjähriges Kernanliegen des VAUNET umgesetzt. Der Entwurf setzt damit ein wichtiges Signal für die wirtschaftliche Handlungs- und Innovationsfähigkeit privater Medienunternehmen im intermedialen Wettbewerb.

**Für das weitere parlamentarische Verfahren sieht VAUNET noch folgenden Anpassungsbedarf:**

- **§ 38 Abs. 3 GWB: Absenkung des Rundfunk-Multiplikators von acht auf vier**
- **Weiterentwicklung der Regelung zur nicht-redaktionellen Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern in 30 Abs. 2 b GWB (neu).**
- **§ 18 Abs. 2 und 2a GWB (analog): Gesetzliche Klarstellung zur Berücksichtigung digitaler Substitute bei der Marktabgrenzung**
- **§ 32c Abs. 4 GWB: Materiell-rechtliche Gewichtung des wirtschaftlichen Interesses bei der kartellbehördlichen Beratung**

### **I. Absenkung des Rundfunk-Multiplikators in § 38 Abs. 3 GWB von acht auf vier**

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Gleichstellung des Rundfunks mit der Presse im Kooperationsrecht macht die Anpassung im Fusionskontrollrecht noch dringlicher. Es ist nicht sachgerecht, private Rundfunkanbieter bei der Kooperationsfreistellung der Presse gleichzustellen, beim Umsatzmultiplikator aber weiterhin doppelt zu belasten

Der Faktor **8** in § 38 Abs. 3 GWB für den Rundfunkbereich bewirkt, dass wirtschaftlich kleine Transaktionen – z.B. der Erwerb kleiner Lokalsender oder die Gründung von Joint Ventures mit kleineren Partnern, deren Umsatzerlöse ohne den Rechenfaktor unter der relevanten Inlands-Umsatzschwelle von 17,5 Mio. Euro blieben – der vollständigen Fusionskontrolle unterliegen und damit faktisch blockiert werden.

Konkret verringert sich dadurch der fusionskontrollrechtliche Handlungsspielraum erheblich, insbesondere für Konsolidierungsschritte, die im intermedialen Wettbewerb mit digitalen Gatekeeper-Plattformen wirtschaftlich geboten wären. Der Rechenfaktor wirkt damit nicht als Vielfaltsschutz, sondern als Konsolidierungshürde.

**Der Faktor muss auf 4 gesenkt werden.**

Hinzu kommt eine **extensive Auslegung des Begriffs „Absatz von Rundfunkwerbezeiten“** durch das Bundeskartellamt: diese unterwirft auch technische Dienstleister – insbesondere im Bereich Digital Audio – dem erhöhten Multiplikator, obwohl diese nicht unmittelbar als Vermarkter tätig sind und in keinem sachlichen Zusammenhang mit der rundfunkspezifischen Vermarktung stehen. Diese Auslegung geht über den Regelungszweck des § 38 Abs. 3 GWB hinaus, der auf den Schutz der Meinungsvielfalt im Rundfunk abzielt, nicht auf die bloße Nähe zu technischen Infrastrukturleistungen.

**Eine gesetzliche Präzisierung ist hier geboten, um den Anwendungsbereich der Norm auf Unternehmen zu beschränken, die tatsächlich als Vermarkter von Rundfunkwerbezeiten tätig sind.**

## **Änderungsvorschlag des VAUNET:**

### **§ 38 Abs. 3 GWB (Änderungen hervorgehoben):**

*Für den Verlag, die Herstellung und den Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und deren Bestandteilen ist das Vierfache der Umsatzerlöse und für die Herstellung, den Vertrieb und die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen und den Absatz von Rundfunkwerbezeiten ist das ~~Achtfache~~ **Vierfache** der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen. **Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, die ausschließlich technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verbreitung oder Ausspielung von Rundfunkinhalten erbringen.***

## **II. Säulenübergreifende Zusammenarbeit**

Der neue § 30 Abs. 2b GWB-E ist ein wichtiger Fortschritt. Private Rundfunkanbieter werden bei nicht-redaktioneller rundfunkwirtschaftlicher Zusammenarbeit grundsätzlich der Presse gleichgestellt. Für Kooperationen zwischen privaten Rundfunkanbietern und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verpflichtet Satz 4 das Bundeskartellamt erstmals, das Ziel der Stärkung der wirtschaftlichen Basis im intermediären Wettbewerb besonders zu berücksichtigen.

**Diese gesetzliche Wertung sollte im parlamentarischen Verfahren weiter gestärkt werden.** Das **Berücksichtigungsgebot** ist ein **wichtiger erster Schritt, schafft aber noch keine ausreichende Rechtssicherheit** für gemeinsame Investitionen und nicht-redaktionelle Kooperationsvorhaben im dualen System.

**Ziel** ist keine pauschale Privilegierung, sondern ein **klar begrenzter und rechtssicherer Rahmen für Kooperationen**, die erforderlich sind, um die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des dualen Mediensystems gegenüber globalen Plattformen zu stärken.

## III. Marktabgrenzung – Gesetzliche Klarstellung zur Berücksichtigung digitaler Substitute

### 1. Regelungsproblem

Kartellbehörden und Gerichte grenzen Werbemärkte für klassische Mediengattungen – insbesondere Radio – nach wie vor eng ab, ohne digitale Substitute systematisch einzubeziehen. Dies führt zu einer verzerrten Marktbetrachtung: Der tatsächliche Wettbewerbsdruck durch digitale Gatekeeper-Plattformen auf der Nachfragerseite der Werbungtreibenden bleibt in der Marktdefinition unberücksichtigt, was wiederum die kartellrechtliche Bewertung von Kooperationsvorhaben nationaler Medienunternehmen belastet.

### 2. Lösungsansatz: Gesetzliche Klarstellung analog § 18 Abs. 2 und 2a GWB

Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit in vergleichbarer Weise auf Fehlentwicklungen bei der Marktabgrenzung interveniert. Mit § 18 Abs. 2 und 2a GWB hat er klargestellt, dass mehrseitige Märkte und unentgeltliche Leistungen bei der Marktabgrenzung zu berücksichtigen sind. **Zielführend wäre eine analoge gesetzliche Klarstellung, die Kartellbehörden und Gerichte zu einer breiteren Marktabgrenzung unter Berücksichtigung digitaler Substitute verpflichtet.** Eine solche Klarstellung würde auch anderen Mediengattungen zugutekommen, die unter demselben Wettbewerbsdruck stehen. Mit ihr ließe sich ein hohes Maß an Rechtssicherheit erreichen.

## IV. Kartellbehördliche Beratung – § 32c Abs. 4 GWB

Der Regierungsentwurf weitet den Entscheidungs- und Beratungsanspruch folgerichtig auf vertikale Vereinbarungen aus. Das Ziel, „innovative und neuartige Kooperationen“ zu ermöglichen, ist auch für medienwirtschaftliche Kooperationen von besonderer Bedeutung.

Damit die Verfahrenserleichterung ihre Wirkung entfalten kann, sollten die wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten auch bei der materiell-rechtlichen Bewertung – insbesondere der Marktverhältnisse und im Rahmen der Marktabgrenzung angemessen berücksichtigt werden. Dies ist bislang nicht durchgängig gewährleistet.

### **Änderungsvorschlag des VAUNET**

#### **§ 32c Abs. 4 GWB (Änderungen hervorgehoben):**

*Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen haben auf Antrag gegenüber dem Bundeskartellamt einen Anspruch auf eine Entscheidung nach Absatz 1, wenn im Hinblick auf eine Zusammenarbeit ein erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Interesse an einer solchen Entscheidung besteht. **Das wirtschaftliche Interesse ist auch im Rahmen der materiellen Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.** Das Bundeskartellamt soll innerhalb von sechs Monaten über einen Antrag nach Satz 1 entscheiden.*

## **Fazit**

Ziel der dargelegten VAUNET-Forderungen ist keine pauschale Privilegierung der Medienbranche. Das Kartellrecht muss die systemische Bedeutung des Mediensektors weiter stärker in den Blick nehmen. Schäden an der wirtschaftlichen Basis des Journalismus und der Medien berühren die Meinungsbildung und unsere gesellschaftliche Verfasstheit gesamthaft.

## **Über VAUNET**

VAUNET ist der Spitzenverband der privaten audiovisuellen Medien in Deutschland. Zu den vielfältigen Geschäftsfeldern der rund 160 Mitglieder gehören TV-, Radio-, Web- und Streamingangebote. Die Verbandsarbeit richtet sich an der konvergenten Entwicklung der Märkte für audiovisuelle Medien aus und gestaltet auf nationaler wie europäischer Ebene die Rahmenbedingungen aktiv mit. Der Wirtschaftsverband hat zum Ziel, Akzeptanz für die politischen und wirtschaftlichen Anliegen der audiovisuellen Medien zu schaffen sowie die große gesellschaftspolitische und kulturelle Bedeutung der Branche im digitalen Zeitalter ins Bewusstsein zu rücken.